

- c) **Maßnahmen des chemischen Holzschutzes** sind darauf gerichtet, eine Gefährdung der Gebrauchseigenschaften des Holzes und dessen Infektion durch die Anwendung von chemischen Holzschutzmitteln zu verhindern. Maßnahmen des chemischen Holzschutzes sind als Erst- und Nachschutz bei Ausschluß jeglicher Gefährdung für Menschen und Nutztiere durchzuführen.

Der Erstschutz ist durchzuführen an Holz bei vorliegender Gefährdung, insbesondere an

- verbaufertigtem bearbeitetem Holz vor dem Einbau,
- ungeschützt verbaute Holz bei vorliegender Gefährdung,
- ungeschütztem, zur Wiederverwendung vorgesehenem Gebrauchtholz.

Der Nachschutz ist durchzuführen

- entsprechend der Gefährdung des Holzes und der Wirksamkeitsdauer des zuvor verwendeten Holzschutzmittels,
- an wiederverwendungsfähigem Gebrauchtholz.

§3

Durchführung von Holzschutzmaßnahmen

(1) Holzschutzmaßnahmen, die in Standards oder in Festlegungen der Kombinate bzw. der den Betrieben übergeordneten Organe enthalten sind, einschließlich der zeitlichen Abstände des notwendigen Nachschutzes, sind in Projekte oder Erzeugnis- und Verfahrensdokumentationen aufzunehmen. Die sachliche Richtigkeit der Holzschutzmaßnahmen bedarf der Bestätigung durch einen zugelassenen Fachmann oder Sachverständigen für Holzschutz.

(2) Betriebe, die Rohholz, Werkstoffe und Erzeugnisse aus Holz sowie holzhaltige Werkstoffe (im folgenden Holz genannt) erzeugen, be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, sind verpflichtet, über die vorgeschriebenen Holzschutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 hinaus in Abhängigkeit von der Gefährdung durch holzschädigende Einflüsse, vom Verwendungszweck und von der volkswirtschaftlich notwendigen Nutzungsdauer weitere erforderliche Holzschutzmaßnahmen eigenverantwortlich unter Mitwirkung eines zugelassenen Fachmanns oder Sachverständigen für Holzschutz festzulegen und durchzuführen.

(3) Die Rechtsträger und Eigentümer von Bauwerken, baulichen Anlagen und holzhaltigen Konstruktionen sowie die Auftragnehmer sind verpflichtet, bei der Errichtung, Rekonstruktion, Modernisierung, Sanierung, Instandsetzung oder Instandhaltung die Aufnahme von Holzschutzmaßnahmen in die Projekte und Ausführungsunterlagen sowie die Durchführung des Holzschutzes zu vereinbaren. Die Rechtsträger und Eigentümer sind auch für den Nachschutz verantwortlich. Sie haben alle Wahrnehmungen von Holzerstörungen durch Pilze oder Insekten an Bauwerken, baulichen Anlagen oder holzhaltigen Konstruktionen unverzüglich der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden. Über die Art der sachgemäßen Beseitigung der Gefahrenherde entscheidet die Staatliche Bauaufsicht. Die Pflichten des Rechtsträgers bzw. Eigentümers obliegen auch dem Nutzer von Bauwerken, baulichen Anlagen oder holzhaltigen Konstruktionen im Umfang der von ihm mit dem Rechtsträger oder Eigentümer getroffenen Vereinbarung.

(4) Die fachgerechte Durchführung von Holzschutzmaßnahmen an Bauwerken, baulichen Anlagen und holzhaltigen Konstruktionen bedarf der Bestätigung durch einen für das entsprechende Teilgebiet des Holzschutzes zugelassenen Fachmann oder einen Sachverständigen für Holzschutz. Der Rechtsträger oder Eigentümer hat bei der bauaufsichtlichen Prüfung diese Bestätigung nachzuweisen.

(5) Die erforderlichen Holzschutzmaßnahmen bei der Verwendung von Gebrauchtholz sind unter Mitwirkung eines zu-

gelassenen Fachmanns oder Sachverständigen für Holzschutz in Abhängigkeit vom Zustand des Gebrauchtholzes und des zuvor verwendeten Holzschutzmittels festzulegen. Die industrielle oder gewerbliche Verwendung von Gebrauchtholz als Einbauholz darf nur nach Zustimmung durch einen für das entsprechende Teilgebiet des Holzschutzes zugelassenen Fachmann oder durch einen Sachverständigen für Holzschutz erfolgen.

(6) Die Garantie des Herstellers und des Leistenden für Bauwerke, bauliche Anlagen, holzhaltige Konstruktionen und Erzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Holz schließt die erbrachten Leistungen für den Holzschutz entsprechend den dafür geltenden Qualitätsfestlegungen ein.

Verantwortung der staatlichen Organe und Kombinate auf dem Gebiet des Holzschutzes

§4

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, die Kombinate, die den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Vorstände der Genossenschaften und zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Durchsetzung des Holzschutzes zu sichern. Dazu haben sie erforderliche Festlegungen für Holzschutzmaßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung zu treffen. Sie haben eine wirksame Holzschutzfähigkeit, insbesondere durch die Ausbildung und den Einsatz von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz, in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten sowie die Vorbereitung und Durchführung der den Betrieben übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Holzschutzes anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft legen für Holz, das besonders hohen Verwendungs-, Belastungs- oder Gebrauchsdauieranforderungen bzw. holzschädigenden Einflüssen unterliegt, in einer Durchführungsbestimmung eine Nomenklatur über besonders gefährdetes, vorrangig zu schützendes Holz fest. Das Ministerium für Materialwirtschaft kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen von der Nomenklatur zulassen.

(3) Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde ist im Auftrag des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Erteilung von staatlichen Zulassungen für Fachleute und Sachverständige für Holzschutz zuständig. Es kann die Zulassung entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht, die Staatliche Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft, die Organe der staatlichen Bergaufsicht und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung haben im Rahmen ihrer Verantwortung die Kontrolle von Festlegungen zum Holzschutz in bautechnischen Projekten, in Erzeugnis- und Verfahrensdokumentationen und über die Ausarbeitung, Änderung und Anwendung von Standards auf dem Gebiet des Holzschutzes sowie über die fachgerechte Ausführung von Holzschutzmaßnahmen auszuüben.

§5

Forschung und Entwicklung, Standardisierung

(1) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben der Standardisierung zum Holzschutz obliegen den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen, die für die Durchführung von Holzschutzmaßnahmen und/oder für die Herstellung von Holzschutzmitteln verantwortlich sind. Das Ministerium für Materialwirtschaft unterbreitet unter Mitwirkung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüter-